



Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Stadtbauamt Datum: 29.08.2011	Aktenzeichen: 681-V1		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	12.09.2011	Vorberatung	
Bauausschuss	20.09.2011	Vorberatung	
Ortsbeirat Arzheim	22.09.2011	Vorberatung	
Stadtrat	27.09.2011	Entscheidung	

Betreff:

Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Bereich der Verkehrsanlage Staubgasse im Stadtteil Arzheim

Beschlussvorschlag:

1. Die Straßenbeleuchtung ist als beitragspflichtige Teileinrichtung der Verkehrsanlage Staubgasse abzurechnen.
Die Verkehrsanlage ist in beiliegendem Lageplan dargestellt.
2. Der Anteil der Stadt Landau i.d.Pf. an den beitragsfähigen Aufwendungen wird mit 25 % festgesetzt.

Begründung:

Die Straßenbeleuchtung in der Staubgasse wurde im Zuge der durchgeführten Tiefbaumaßnahme erneuert. Die Maßnahme wurde im Jahre 2007 abgeschlossen.

Nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz stellt die Straßenbeleuchtung eine beitragspflichtige Teileinrichtung einer Straße dar, für die Ausbaubeiträge zu erheben sind. Der beitragsfähige Aufwand ist auf die Stadt Landau in der Pfalz und die Eigentümer der Grundstücke, die von diesen Baumaßnahmen einen Vorteil haben, zu verteilen.

Nach § 10 Abs. 4 KAG bleibt bei der Ermittlung der Ausbaubeiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist.

In Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (Az.: 6 A 11 220/05. OVG), das sich an den Leitlinien des Oberverwaltungsgerichtes Niedersachsen für typische Fallgruppen orientiert (OVG Lüneburg – Lüneburger Tabelle) sind folgende Fallgruppen mit nachstehenden Stadtanteilen regelmäßig möglich:

- a.) 25% bei Erschließungsanlagen mit geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegen-dem Anliegerverkehr.
- b.) 35-45% bei Erschließungsanlagen mit erhöhtem Durchgangs-, aber noch

überwiegendem Anliegerverkehr.

- c.) 55-65% bei Erschließungsanlagen mit überwiegendem Durchgangsverkehr.
- d.) 70% bei Erschließungsanlagen mit ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Unter Abwägung des öffentlichen Interesses mit dem privaten Interesse ist die Staubgasse unter Buchstabe **a)** einzustufen.

Dies bedeutet, dass sich bei dieser Klassifizierung für das Abrechnungsgebiet der Bürgeranteil auf 75% und der Stadtanteil auf 25% beläuft.

Die Kosten werden auf alle Eigentümer der Grundstücke verteilt, die von der Verkehrsanlage Staubgasse mit der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung erschlossen werden.

Der Beitragsberechnung werden die gewichteten Grundstücksflächen zugrunde gelegt. Die Grundstücksflächen ergeben sich aus dem Grundbuch, die Gewichtung der Grundstücksflächen aus den §§ 5 und 6 der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen.

Anlagen:

Plan mit Darstellung der Verkehrsanlage Staubgasse

Beteiligtes Amt/Ämter:
Amt für Recht und öffentliche Ordnung
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung
BGM

Schlusszeichnung:

